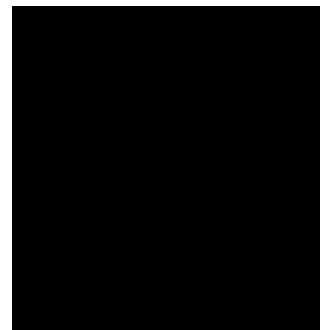
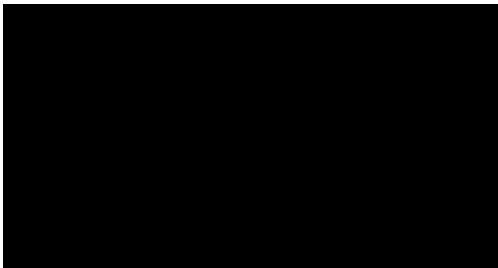




Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag

Berlin, 21.01.2026



Fernunterrichtsschutzgesetz

Beseitigung von Hindernissen für die ärztliche Fortbildung

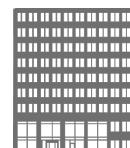
Sehr geehrte Frau [REDACTED],

ich wende mich heute an Sie, um Sie um Ihre Unterstützung bei der Beseitigung von Hindernissen für die ärztliche Fort- und Weiterbildung zu bitten.

Ärztliche Fortbildungen müssen von den Ärztekammern als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt werden, damit Ärztinnen und Ärzte durch die Teilnahme daran ihre berufsrechtliche Fortbildungsverpflichtung erfüllen können. Die Ärztekammern prüfen dabei auch, ob formelle und inhaltliche Anforderungen an die Fortbildung erfüllt sind (vgl. dazu insbesondere § 5 MFBO sowie § 10, Kategorie I und K): https://www.bundesaerztekammer.de/fileadmin/user_upload/BAEK/Themen/Aus-Fort-Weiterbildung/Fortbildung/_Muster-Fortbildungsordnung_09.05.2024.pdf).

Nicht erst seit der Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Anwendung des Fernunterrichtsschutzgesetzes (Urteil vom 12. Juni 2025, Az. III ZR 109/24) stehen Anbieterinnen und Anbieter ärztlicher Fortbildung vor dem Problem, dass sie bei Fortbildungen, die unter das FernUSG fallen, zusätzlich ein Genehmigungsverfahren nach dem FernUSG durchlaufen müssen. Dies ist mit großem Aufwand und Kosten verbunden. Angesichts der beschränkten Kapazitäten bei der zuständigen Zentralstelle verschärft sich diese Problematik seit dem BGH-Urteil vom Juni 2025 noch erheblich.

Sinn und Zweck der Genehmigungspflicht nach dem FernUSG ist es, Verbraucherinnen und Verbraucher vor unseriösen Angeboten zu schützen. Dies ist durch das Anerkennungsverfahren der Ärztekammern jedoch bereits gewährleistet. Denn die Voraussetzungen für die Anerkennung als ärztliche Fortbildung sind weit höher als die nach dem FernUSG, die lediglich den Ausschluss unseriöser Angebote gewährleisten sollen. Eine zusätzliche Prüfung von bereits von Ärztekammern anerkannter Fortbildung durch eine weitere Behörde ist ein überflüssiger bürokratischer Mehraufwand.



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin



Insgesamt sind wir der Auffassung, dass das Fernunterrichtsschutzgesetz in Gänze nicht mehr zeitgemäß ist. Wir teilen daher die Auffassung des Nationalen Normenkontrollrats, dass das FernUSG abgeschafft werden muss, „da seine zentralen Verbraucherschutzaspekte spätestens seit Anfang der 2000er Jahre ausreichend durch das allgemeine Verbraucherschutzrecht abgedeckt und die bürokratischen Belastungen somit nicht mehr zu rechtfertigen sind“

(https://www.normenkontrollrat.bund.de/Webs/NKR/SharedDocs/Downloads/DE/Positionspapiere/2025-11_fernunterrichtsschutzgesetz.pdf?blob=publicationFile&v=2).

Jedenfalls aber müssen von den Ärztekammern anerkannte Fortbildungen insgesamt von der Genehmigungspflicht nach dem FernUSG ausgenommen werden.

Wir möchten Sie daher bitten, sich für die Abschaffung des Fernunterrichtsschutzgesetzes einzusetzen oder – falls diese nicht erfolgt – jedenfalls dafür, von den Ärztekammern anerkannte Fortbildungen und Weiterbildungskurse von der Genehmigungspflicht nach dem FernUSG auszunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

